

## Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

23. Juni 2023

### Öffentliche Konsultation des Bundesministeriums der Justiz zum Thema E-Lending

#### Stellungnahme der Internationalen Vereinigung der STM Verleger, International Association of Scientific, Medical and Technical Publishers ("STM")

23. Juni 2023

#### BMJ, Abteilung III B 3:

übermittelt per E-Mail an [consultation-copyright-recht@bmj.bund.de](mailto:consultation-copyright-recht@bmj.bund.de)

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

In dieser Stellungnahme werden wir uns nur auf einige der in Ihrem Anschreiben angesprochenen Punkte konzentrieren und dabei diejenigen hervorheben, die für uns von besonderem Interesse sind.

Abgesehen von unserer eigenen Stellungnahme verweisen wir für alle anderen Aspekte auf die Stellungnahme, die Ihnen bereits vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels übermittelt wurde und die wir hiermit ausdrücklich unterstützen. Zu den Fragen, die wir kursiv markiert haben, gibt STM keine Antwort, entweder weil die Frage uns nicht direkt betrifft, oder weil wir keine Informationen haben, die zur Beantwortung der Frage hilfreich wären.

In Bezug auf das E-Lending im Allgemeinen möchten wir unsere übergreifenden Gedanken und Bedenken hervorheben:

STM unterstützt das Ziel der Bibliotheken, das Lesen in einer Vielzahl von Formaten zu fördern und zugänglich zu machen, und setzt sich weiterhin für die Zugänglichkeit literarischer Werke in einer Vielzahl von Formaten ein. Dennoch unterscheidet sich die elektronische Ausleihe von der Ausleihe gedruckter Werke. Die elektronische Ausleihe im Rahmen einer Ausnahmeregelung für das Urheberrecht birgt ein hohes Risiko, die bestehenden Verlagsmodelle zu untergraben und Investitionen und die Schaffung von Inhalten zu untergraben. Darüber hinaus möchte STM betonen, dass sich akademische und wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick auf die elektronische Ausleihe von anderen Publikationsarten unterscheiden. Die Hochschulen erhalten umfassenden Zugang zu E-Books, aber auch zu zusätzlichen Materialien und Funktionalitäten, und es gibt keine Beschränkungen, wie sie beispielsweise im Bereich der Belletristik bestehen, wo Einzellizenzengewissen Begrenzungen unterliegen. Jede Änderung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Lizenzierung von E-Books im Bereich des akademischen und wissenschaftlichen Verlagswesens birgt die Gefahr, einen gut funktionierenden Markt zu untergraben, der Verbesserungen, Innovationen und qualitativ hochwertige wissenschaftliche Ergebnisse fördert.

Bibliotheken erwerben Lizenzen für E-Books im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, und sowohl der Lizenzgeber als auch der Lizenznehmer profitieren von diesen Vereinbarungen. Die Lizenzierung hat den wesentlichen Vorteil, dass sie eine

maßgeschneiderte Beziehung zwischen den Parteien schafft und für Klarheit und Sicherheit hinsichtlich der genauen Vertragsbedingungen sorgt.

Die STM-Verleger sind der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung für die elektronische Ausleihe, die über das bestehende Recht hinausgeht, unnötig ist. Da es bereits Märkte und Geschäftsmodelle gibt, die ein dynamisches Umfeld für den elektronischen Verleih unterstützen, sind keine neuen Ansätze erforderlich. Eine -Ausnahme für die elektronische Ausleihe würde die bestehenden Lizenzmodelle gefährden und eine unfaire Wettbewerbsverzerrung verursachen, da sie die Verbreitung perfekter digitaler Kopien zuließe und daher für die Rechteinhaber nicht tragbar wäre. Damit stünden keine neue Mittel zur Weiterentwicklung von Inhalten in einem Umfeld zur Verfügung, in dem es genauso einfach ist, ein Buch zu "leihen" wie zu kaufen oder zu mieten. Im März 2023 entschied das Gericht des südlichen Bezirks von New York in einem Fall, in dem es um die Art und Weise ging, in der das Internet Archive Bücher, die es eingescannt hatte, über "kontrollierte digitale Ausleihe" verlieh. Es stellte fest, dass das Internet Archive unter Verletzung der Rechte von Autoren und Verlegern tatsächlich einen konkurrierenden Marktersatz für autorisierte Versionen der Werke bereitstellte.<sup>1</sup>

## Fragen

### 1. Allgemeine Fragen

#### **1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

STM unterstützt die Beibehaltung des bestehenden deutschen Lizenzsystems, das maßgeschneiderte und individuelle Lösungen ermöglicht, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Notwendigkeit hin, die Nachhaltigkeit des E-Lending-Systems zu gewährleisten.

#### **1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?**

Analoge Bücher unterliegen physischen Beschränkungen, z. B. können sie nicht von mehr als einer Person gleichzeitig gelesen werden, und das Werk wird im Laufe der Zeit mit Sicherheit abgenutzt. E-Books können technologisch unbegrenzt vervielfältigt werden, und jede Kopie wird so perfekt sein wie das Original und sich im Laufe der Zeit nicht verschlechtern und abnutzen. Was die STM-Verlage betrifft, so besteht ein bemerkenswerter Unterschied darin, dass große Bibliothekskonsortien in der Lage sind, gemeinsam Werke von Verlagen zu lizenzieren, ohne dass jede einzelne Bibliothek das entsprechende Werk für ihre eigene Sammlung erworben und bezahlt hat. Dieser Vorteil für die Bibliotheken und ihrer Kunden spricht für einen strengen Sicherheits- und Urheberrechtsschutz, der mit der E-Ausleihe einhergeht.

---

<sup>1</sup> "Im Grunde beruht die Fair-Use-Verteidigung von IA auf der Vorstellung, dass der rechtmäßige Erwerb eines urheberrechtlich geschützten gedruckten Buches den Empfänger dazu berechtigt, eine nicht autorisierte Kopie anzufertigen und diese anstelle des gedruckten Buches zu verbreiten, solange er das gedruckte Buch nicht gleichzeitig ausleiht. Aber kein Fall oder Rechtsgrundsatz stützt diese Auffassung. Jede Autorität deutet in die andere Richtung. *Hachette Book Group, Inc. v. Internet Archive*, 542 F.Supp. 1156 (2023), <https://storage.courtlistener.com/recap/gov.uscourts.nysd.537900/gov.uscourts.nysd.537900.188.0.pdf>.

### **1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?**

Zu den E-Books im akademischen Bereich gehören Lehrbücher, Monografien, Buchreihen und Handbuchbände sowie große Nachschlagewerke. Im akademischen Bereich gibt es verschiedene Lizenzierungsmodelle, die den vielfältigen Markt und die Besonderheiten der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen widerspiegeln. Sie werden häufig in großen Paketen lizenziert, die z. B. bei internationalen akademischen Verlagen 30.000 oder mehr Titel umfassen, und, was wichtig ist, diese Titel können gleichzeitig von so vielen Personen auf dem Campus genutzt werden, wie sie Zugang dazu haben möchten. Dies steht in krassem Gegensatz zu dem Modell "ein Exemplar, eine Ausleihe pro Zeit". Aus der Sicht der akademischen Autoren und ihrer Verlage könnte die Lizenzierung auf dem Campus den Markt für einen Titel/ein Werkerschöpfen. Daher werden Lizenzen in diesem Bereich häufig für bestimmte Ausgaben und/oder für einen begrenzten Zeitraum vergeben, so dass ein gewisser wirtschaftlicher Spielraum für Aktualisierungen und Erweiterungen des Inhalts erhalten bleibt. Es ist wichtig zu beachten, dass Lizenzen auch weitere Möglichkeiten umfassen können, die über den reinen Zugang hinausgehen, z. B. den Zugang zu Metadaten, Suchfunktionen und erweiterten Inhalten.

## **2. Verfügbarkeit von E-books**

### **2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?**

Zu dieser Frage liegen uns keine Zahlen vor. Wir stellen jedoch fest, dass für wissenschaftliche Bibliotheken die Palette der bestehenden Campus-Lizenzmodelle dafür gesorgt hat, dass alle Mitglieder von Universitäten und akademischen Einrichtungen sofortigen digitalen Zugang zu Millionen von Dokumenten haben, ohne dass für einzelne Dokumente eine digitale Ausleihe erforderlich ist.

### **2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?**

### **2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?**

### **2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?**

## **3. Vergütung und Lizenzgebühr**

### **3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?**

Nein. Nach Ansicht der STM-Verleger zahlen Bibliotheken keinen angemessenen Preis für die Ausleihe von gedruckten oder digitalen Werken. Diejenigen, die Werke im Wege der elektronischen Ausleihe ausleihen, entlohnen die Verlage nicht für jede einzelne Ausleihtransaktion, da die Lizenzierung pauschal erfolgt. Weder die Autoren noch die Verlage sind in irgendeiner Weise an der Vielzahl der Ausleihtransaktionen entgeltlich beteiligt. Die Höhe der Vergütung verstößt wohl gegen § 11 des Urheberrechtsgesetzes, da sie keine angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes sicherstellt. STM unterstreicht jedoch, dass die Verlage, solange sie Lizenzen zu

einvernehmlich festgelegten Bedingungen vergeben können, die Frage der Vergütung in gewissem Maße selbst in der Hand haben. Der elektronische Verleih muss, wie jedes andere Geschäftsmodell im Verlagswesen auch, so angelegt sein, dass er wirtschaftlich tragfähig bleibt. Die Lizenzvergabe ist der beste Weg, um dieses Ziel zu erreichen.

**3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?**

**3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?**

**3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?**

**3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?**

**3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?**

Bitte beachten Sie die Antwort zu 3.1, oben. Im Allgemeinen werden Vereinbarungen im akademischen Bereich direkt zwischen Verlagen und Bibliotheken/Universitäten/Konsortien geschlossen. Dabei gibt es eine Reihe von Modellen. Manchmal richtet sich die Lizenzgebühr nach der angenommenen oder gemessenen Häufigkeit der Nutzung. In Fällen, in denen die Nutzung geschätzt wird, basiert die Schätzung darauf, wie groß eine Einrichtung ist. Zu diesem Zweck wurde die Maßeinheit "autorisierte Benutzer" eingeführt. Sie gibt die Zahl der Vollzeitbeschäftigten einer Einrichtung plus die Zahl der eingeschriebenen Studenten an.

#### **4. Rolle der Aggregatoren**

**4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?**

**4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?**

**4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?**

**4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?**

**4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?**

**4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?**

**4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?**

#### **5. Restriktionen beim E-Lending**

**5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?**

**5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?**

**5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?**

**5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?**

Windowing wird bei wissenschaftlichen Arbeiten nicht praktiziert. Bitte beachten Sie die Beschreibung dieser Lizenzierungsmodelle in den Fragen 1.3 und 3.6.

**5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?**

**5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?**

## **6. Ausblick**

**6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

**6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

**6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?**

Die Aushandlung fairer Lizenzierungsmodelle und die notwendige Finanzierung durch den Staat können zu erfolgreichen E-Lending-Umgebungen führen, die den Lesern zugute kommen und die Verleger angemessen entlohnen.

**6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?**

Wie bereits erwähnt, müssen die Bibliotheksbudgets mit den steigenden Anforderungen der akademischen Gemeinschaft Schritt halten, so dass die Lizenzbedingungen, die sie mit den Verlagen abschließen, die Verlage angemessener für die Inhalte entlohnen, die die Bibliotheken erhalten und ihren Nutzern zur Verfügung stellen.

**6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

Nein. Wie bereits in unseren einleitenden Bemerkungen erwähnt, unterstützt STM nicht die Einführung irgendeiner Art von Ausnahmeregelung oder neuer Rechtsvorschriften für die elektronische Ausleihe. E-Kopien von Büchern sind perfekt und verschlechtern sich nicht; das einzige ausschließliche Recht des Urheberrechts, das dem Rechteinhaber verbleibt, ist das Recht

der öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht muss intakt und exklusiv bleiben. Die Lizenzvergabe ist nach wie vor der geeignete Weg, um die elektronische Ausleihe zu regeln, da sie sicherstellt, dass alle Vertragsparteien in der Lage sind, für beide Seiten vorteilhafte Bedingungen zu vereinbaren.

### **STM-Vertreter**

Caroline Sutton, CEO, [caroline@stm-assoc.org](mailto:caroline@stm-assoc.org)

Barbara Kalumenos, [kalumenos@stm-assoc.org](mailto:kalumenos@stm-assoc.org)

Molly Stech, Chefsyndikus, [molly@stm-assoc.org](mailto:molly@stm-assoc.org)

### **Über STM**

Wir von STM unterstützen unsere Mitglieder bei ihrer Aufgabe, die Forschung weltweit voranzubringen. Unsere über 140 Mitglieder mit Sitz in über 20 Ländern auf der ganzen Welt veröffentlichen zusammen 66 % aller Zeitschriftenartikel und Zehntausende von Monografien und Nachschlagewerken. Als akademische und professionelle Verlage, Fachgesellschaften, Universitätsverlage, Neugründungen und etablierte Akteure arbeiten wir zusammen, um der Gesellschaft zu dienen, indem wir Standards und Technologien entwickeln, die sicherstellen, dass die Forschung von hoher Qualität, vertrauenswürdig und leicht zugänglich ist. Wir fördern den Beitrag, den Verlage zu Innovation, Offenheit und Wissensaustausch leisten, und setzen uns für Veränderungen ein, um das Wachstum und die Nachhaltigkeit des Ökosystems Forschung zu unterstützen. Als Allgemeingut stellen wir Daten und Analysen für alle bereit, die an der globalen Forschungstätigkeit beteiligt sind.